DE

Rechtsprechung

Rechtssachenbeschreibung

Nationale Kennung: 4843

Mitgliedstaat: Italien

Gebräuchliche Bezeichnung: Ambrogio Ciocca v. Soc. Galassia

Art des Beschlusses: Sonstiges

Beschlussdatum: 14/04/2000

Gericht: Corte di cassazione

Betreff:

Kläger:

Beklagter:

Schlagworte:

Artikel der Richtlinie

Doorstep Selling Directive, Article 1, 1. Doorstep Selling Directive, Article 2

Leitsatz

1. Gemäß Art. 2 lit. a) des Gesetzes vom 15. Januar 1992, Nr. 50 bezüglich Verbraucherverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden, bestimmt sich der Begriff des Verbrauchers entsprechend der Art der Tätigkeit (d.h. gewerblich oder nicht gewerblich), die bei Vertragsschluss ausgeübt wurde.

2. Daher darf eine Person, die Waren oder Dienstleistungen kauft, um eine unternehmerische Tätigkeit zu beginnen, nicht als „Verbraucher“ im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.

Sachverhalt

Rechtsfrage

Entscheidung

Volltext: Volltext

Verbundene Rechtssachen

Keine Ergebnisse verfügbar

Rechtsliteratur

Keine Ergebnisse verfügbar

Ergebnis